

Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

Neues im Regelwerk

Neu DGUV Information 205-033 „Alarmierung und Evakuierung“

Unterschiedliche Ereignisse wie Brände, Austritt von Gefahrstoffen, Amoktaten, usw. können eine Alarmierung mit anschließender Evakuierung eines Betriebes auslösen.

Grundsätzlich sind dann alle betroffenen Personen sofort sicher und schnell aus dem gefährdeten Bereich zu evakuieren.

Die DGUV Information 205-033 „Alarmierung und Evakuierung“ richtet sich an die Unternehmerin oder den Unternehmer, in deren Verantwortung die Alarmierung und Evakuierung der anwesenden Personen liegt.

Sie zeigt beispielhafte Lösungswege auf und stellt eine Handlungshilfe zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen für die Alarmierung und Evakuierung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dar.



<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/betrieblicher-brandschutz/3554/alarmierung-und-evakuierung?c=72>

Geändert DGUV Information 208-001 „Ladebrücken“

DGUV Information 208-001 „Ladebrücken“ enthält Hinweise zu den sicherheitstechnischen Anforderungen und zur Beschaffung und Prüfung von Ladebrücken. Außerdem sind darin eine Muster-Betriebsanweisung sowie Informationen zur Unterweisung von Beschäftigten an Ladebrücken zu finden.

Geändert DGUV Information 208-015 „Fahrzeughebebühnen“

Die DGUV Information 208-015 „Fahrzeughebebühnen“ enthält u.a. Hinweise zu Bedienung sowie zur Wartung und Pflege von Fahrzeughebebühnen und unterstützt den Unternehmer bei der Unterweisung von Beschäftigten, die Hebebühnen bedienen.

Geändert DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“

Sie ersetzt die bisherige DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (Januar 2010). Die Inhalte dieser Schrift wurden umfassend aktualisiert und hinsichtlich der aktuellen Rechtslage angepasst.

Regel-Recht

Wichtiger Hinweis!

PSA, die altert

PSA nutzt sich ab, sodass mit der Zeit die Schutzwirkung nachlässt. Viele PSA dürfen nur eine vorgegebene Zeitdauer benutzt werden. Aber selbst bei guter Pflege ist zum Beispiel eine Otoplastik bei täglichem Gebrauch in ein paar Jahren verschlissen. Die Anatomie des Ohres ändert sich, der Gehörschutz schließt nicht mehr dicht ab. An den Rändern öffnen sich Spalten, Schallwellen können in den Gehörgang eindringen. Nach etwa vier Jahren sollte eine neue angepasst werden.

Auch bei guter Pflege und Lagerung ist die Lebensdauer der PSA begrenzt. Daher müssen die Herstellerangaben zur Gebrauchsdauer eingehalten werden!



Die Gebrauchsdauer wird durch verschiedene Einflüsse bestimmt. Hierzu zählen unter anderem Lagerzeiten, Lagerbedingungen, Witterungseinflüsse, Pflegezustand oder Art des Einsatzes. Hinweise zur Gebrauchsdauer sind in den Herstellerinformationen enthalten.

Bei Handschuhen zum Schutz vor Gefahrstoffen zum Beispiel ist die Schutzwirkung abhängig von der Permeation oder Durchbruchzeit. Die gibt an, wie schnell sich die Gefahrstoffmoleküle von der Handschuhaußenseite ins Innere bewegen. Da kann die Tragezeitbegrenzung im Minutenbereich liegen.

Wenn der Hersteller keine Gebrauchsdauer angibt, sollte diese im Unternehmen für jede PSA individuell festgelegt werden. Immer gilt: Rechtzeitig vor Ablauf der Gebrauchsdauer PSA erneuern.

Fazit

PSA schützt. Wirklich wirksam ist sie aber nur, wenn sie richtig passt und korrekt angewandt wird. Dazu gehört auch, auf ihre Lebensdauer zu achten. Unternehmerinnen und Unternehmer tragen die Verantwortung dafür.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma **ÜDAS** beraten Sie gerne.